

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 7 – 18. Mai 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155: Gremmendorf - Gewerbegebiet Höltenweg**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 23. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil Mauritz-Ost für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR-Grundstück**
- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262: St. Mauritz - Mondstraße / Erikaweg**
- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 504: Hilstrup - Am Hagen / Brucknerstraße**
- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 504: Hilstrup - Am Hagen / Brucknerstraße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 505: Roxeler Straße / Schmeddingstraße**
- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512: Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Pottkamp**
- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512: Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Pottkamp**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Offenlegung der Pläne für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung im Verspoel**

- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007**
- **Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 14. 5. 2007**
- **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 14. 5. 2007**
- **Planfeststellung für den Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt und für den Ausbau der L 793 (Wolbecker Straße) und für den Neubau der B 481 n, Deckblatt I zur Planfeststellung für den Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt, von Bau-km 5+100 (Lütkenbecker Weg) bis Bau-km 7+300 (Warendorfer Straße) und für den Ausbau der L 793 (Wolbecker Straße) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+552 zwischen Verfürthweg und Laerer Landweg und für den Neubau der B 481 n von km 7+700 (Ende 3. Bauabschnitt der B 51, Warendorfer Straße) bis Bau-km 8+420**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Offenlegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155: Gremmendorf - Gewerbegebiet Höltenweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 155 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

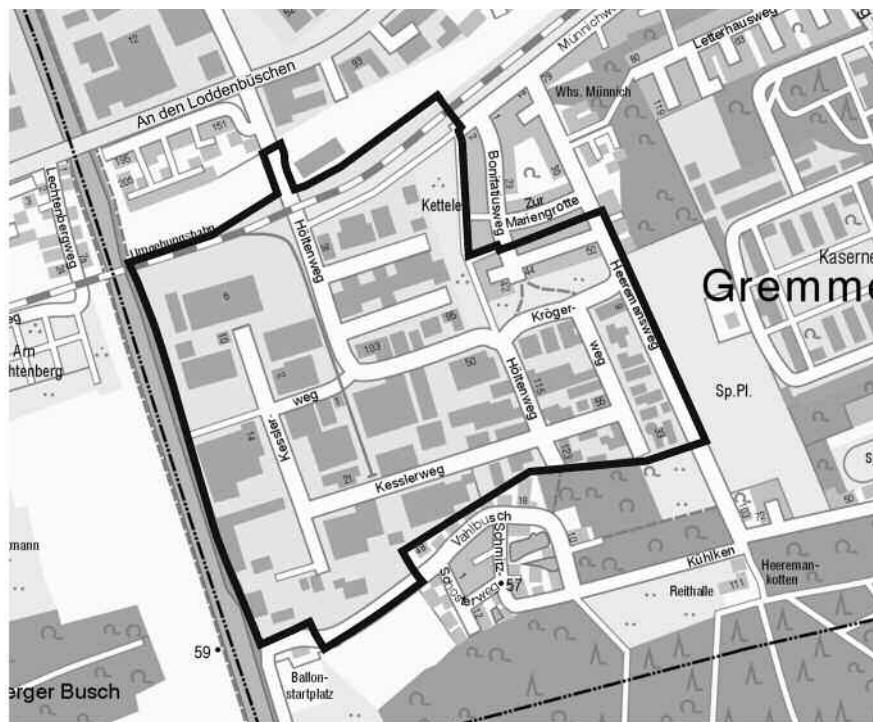
Der Entwurf 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 liegt vom 29. 5. bis 29. 6. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

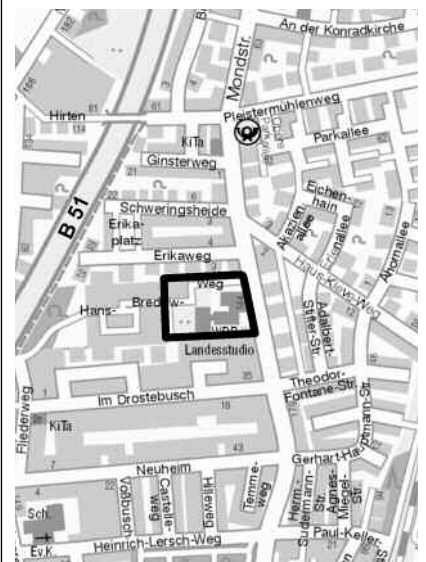
Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Planes und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 155



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 23. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches der 23. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
„Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:  
“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 16. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Genehmigung und Wirksamkeit der 23. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil Mauritz-Ost für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR-Grundstück**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 21. 2. 2007 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, den 26. April 2007  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-02/07  
I.A.

L.S.

Geißler  
Oberregierungsbaurätin

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 16. Mai 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262: St. Mauritz - Mondstraße / Erikaweg**

Die vom Rat der Stadt Münster am 21. 2. 2007 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 in Kraft.

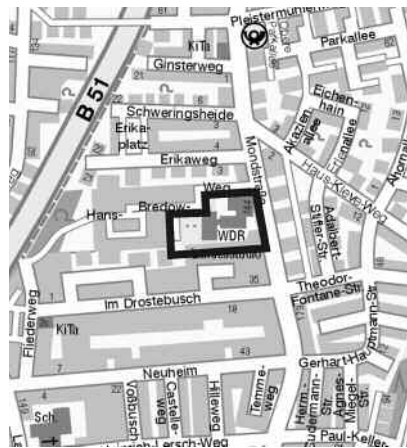
Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

- Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262

kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

### **2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

„Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

### **3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

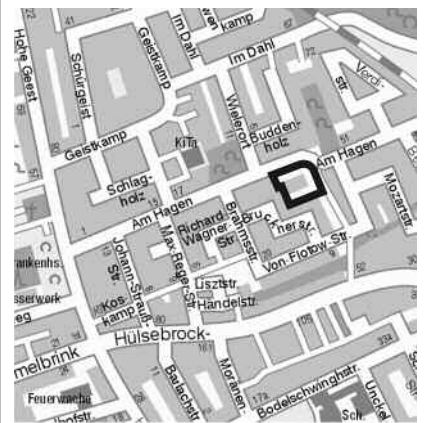
Münster, den 16. Mai 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 504: Hilstrup - Am Hagen / Brucknerstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 5. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Am Hagen / Brucknerstraße im Stadtteil Hilstrup ist gemäß § 2 (1)



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 504



drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 16. Mai 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512: Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Pottkamp**

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 5. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Pottkamp ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,  
Flur 19, Flurstück 237,  
Teil des Flurstücks 205,

Flur 37, Teil des Flurstücks 582.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die entgegenstehenden Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster werden gemäß § 13a (2) BauGB nach der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 512

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 512 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Mai 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512: Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Pottkamp**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512 nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 19, Flurstück 237,  
Teil des Flurstücks 205,

Flur 37, Teil des Flurstücks 582.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass

- die Voraussetzungen zur Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB erfüllt sind.
- eine Umweltprüfung nach 2 (4) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (3) Nr. 1 Baugesetzbuch nicht durchgeführt wird.

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512 soll der Bebauungsplan Nr. 147: II. Westtangente soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) Nr. 2 Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 29. 5. bis 29. 6. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch die Entwürfe des Planes und der Begründung.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 512 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 16. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße**

Der vom Rat der Stadt Münster am 10. 5. 2007 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 491 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 491 in Kraft.

Mit der Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes Nr. 491 tritt der Bebauungsplan Nr. 425: Stubengasse / Loerstraße außer Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 491

und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Ver-

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 16. Mai 2007

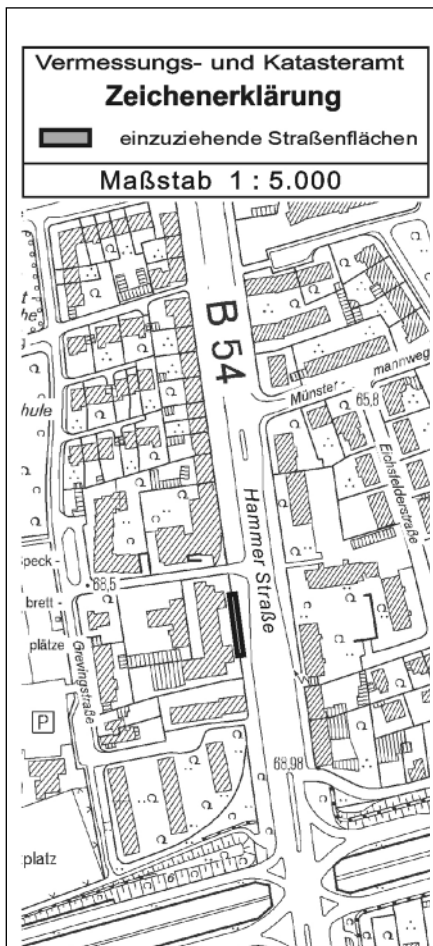
Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Hammer Straße vor dem Grundstück mit den Hausnummern 232 und 234 die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen.

Die Fläche soll etwa 2 m breit und 42 m lang sein und zukünftig als reservierter Parkstreifen für die Dienstfahrzeuge der Polizei (Streifenwagen) dienen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt.





Übersichtsplan Nr. 8

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekannt gegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E307, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

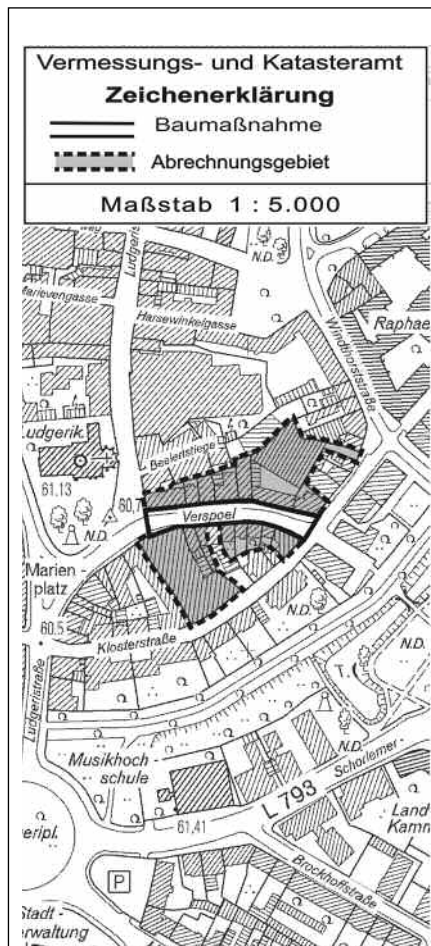
Münster, den 2. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Offenlegung der Pläne für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung im Verspoel

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigt, die Straßenbeleuchtung im



Übersichtsplan Nr. 9

Verspoel - von der Ludgeristraße bis zur Klosterstraße - zu erneuern und zu verdichten. Mit den Leuchtenabständen der bisher vorhandenen beiden Seil-Leuchten ist keine ausreichende und gleichmäßige Ausleuchtung der Straße gewährleistet. Durch die Aufstellung von fünf neuen Leuchten soll eine Beleuchtungsverbesserung erreicht werden.

Die Baumaßnahme bezieht sich auf den Straßenabschnitt, der im Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ haben die Anlieger 75 % der Kosten der Baumaßnahmen zu tragen. Die Verteilung der Kosten erstreckt sich auf die Anlieger in dem grau dargestellten Abrechnungsgebiet nach dem Verteilungsmaßstab dieser Satzung.

Die Straße Verspoel wird als Hauptgeschäftstraße eingestuft. Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3

Abs. 3 Buchstabe d der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 21. Mai 2007 bis zum 21. Juni 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 2. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 28. 3. 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) Der **kameraler** Teil des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr **2007**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	648.410.520 €
in der Ausgabe auf	648.410.520 €

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	142.419.240 €
in der Ausgabe auf	142.419.240 €

festgesetzt.

(3) Der **doppische** Teil des Haushaltsplanes, der die für die Erfüllung der Aufga-

ben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr **2007** enthält, wird festgesetzt

**im Gesamtergebnisplan mit dem Gesamtbetrag**  
der Erträge von 39.674.770 €  
dem Gesamtbetrag  
der Aufwendungen von 178.359.351 €

**im Gesamtfinanzplan mit den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von** 40.982.340 €  
**den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von** 158.627.002 €  
**den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von** 20.342.220 €  
**den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von** 27.131.225 €  
**den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von** 0 €  
**den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von** 0 €.

Die Einnahmen und Ausgaben des doppischen Teils des Haushaltsplanes sind in den ausgewiesenen Summen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2007** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

52.375.860 € (ohne Umschuldungen)  
festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind - auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Teil** des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

25.667.000 €  
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im doppischen Teil**

des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.562.000 €

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000.000 €

festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr **2007** werden für die

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 210 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

## § 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk
  - 1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
  - 1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
2. ku-Vermerk
  - 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
  - 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im komunalen Bereich (Stellenobergrenzenver-

ordnung - StOV-Gem. -) vom 10. 5. 2005 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.

## § 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

## § 8

### (1) Deckungsfähigkeit für den kameralen Haushaltsteil

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden:
  - Personalausgaben
  - Versicherungsbeiträge

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden alle in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizontal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ferner bilden die durch die Haushaltsplanvermerke 90 - 98 gekennzeichneten Ansätze für einzelne Aufgabenbereiche Deckungsringe. Die Ansätze innerhalb eines Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### (2) Übertragbarkeit für den kameralen Haushaltsteil

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

- a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)



Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können durch Entscheidung der Stadtkämmerin übertragen werden.

b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen können durch Entscheidung der Stadtkämmerin Mittel übertragen werden.

**(3) Flexible Haushaltsführung für den doppischen Haushaltsteil**

3.1 Alle Personalaufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Alle Personalauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personalaufwendungen erklärt.

3.2 Alle weiteren Aufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.

3.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen.

3.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.

3.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.

3.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

3.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden werden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.

3.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung

werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

**(4) Übertragbarkeit für den doppischen Haushaltsteil**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Stadtkämmerin übertragen werden.

**§ 9**

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan bzw. in den Finanzplan und in das Investitionsprogramm der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Ausgabeermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 5. 4. 2007 angezeigt.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21. 5. 2007 bis einschl. 30. 5. 2007 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemsstraße 10, Zimmer 350 - 351 und 362 - 367 während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7. Mai 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster**

vom 19. 12. 1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. 12. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21. 9. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18. 7. 2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)

Änderungen aufgrund §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. 5. 2005 (GV. NRW. S. 498) sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. 10. 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerw GebO NRW) in der Fassung vom 3. 7. 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 8. VO vom 13. 2. 2007 (GV. NRW. S. 93) sowie Ziffer 29 der Anlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Tarifstelle 29.1.1 und 29.1.2 Allgemeiner Gebührentarif)

**Artikel 1**

**Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster**

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Ziffern als Verwaltungsgebührentarif angefügt:

10. Wohnungswesen und Städtebauförderung
- 10.1 Erteilung von Förderzusagen bei Eigentumsmaßnahmen (Neubau, Ersterwerb und Erwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung 500,00

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. 6. 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 14. 5. 2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10. 5. 2007 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Absatz 3 Buchstabe j wird wie folgt geändert:

- j) ein vom Jugendrat der Stadt Münster aus seiner Mitte bestimmtes ständiges Mitglied.

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 14. 5. 2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 10. 5. 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13. 12. 2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. 3. 2005 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

**Planfeststellung für den Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt und für den Ausbau der L 793 (Wolbecker Straße) und für den Neubau der B 481 n, Deckblatt I zur Planfeststellung für den Ausbau der B 51, 3. Bauabschnitt, von Bau-km 5+100 (Lütkenbecker Weg) bis Bau-km 7+300 (Warendorfer Straße) und für den Ausbau der L 793 (Wolbecker Straße) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+552 zwischen Verfürthweg und Laerer Landweg und für den Neubau der B 481 n von km 7+700 (Ende 3. Bauabschnitt der B 51, Warendorfer Straße) bis Bau-km 8+420 mit folgenden Planänderungen**

#### im Bereich der B 51

- Umbau der Anschlussstelle B 51/ L 793 (Wolbecker Straße) - Herstellung sog. „holländischer Rampen“

- Erweiterung von Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wänden und Wällen
- Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes - offenporige Asphaltdeckschicht (OPA) -

#### im Bereich der B 481 n

- der Überarbeitung der lärmtechnischen Berechnung infolge der Verkehrsgutachtenaktualisierung im Bereich des Knotenpunktes B 51/ B 481 n/Warendorfer Straße

und

der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie von weiteren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf verschiedenen Flurstücken in der Stadt Münster in der Gemarkung Münster, Flur 133, 137, 138, 150, 151 und 158, sowie der Überarbeitung der lärmtechnischen Unterlagen.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **21. Mai 2007 bis zum 20. Juni 2007** im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, während der Dienststunden (Mo - Mi von 8 Uhr bis 16 Uhr, Do von 8 Uhr bis 18 Uhr und Fr von 8 Uhr bis 13 Uhr) sowie in der Bezirksverwaltung Ost, Vennemannstraße 5, 48157 Münster, während der Dienststunden (Mo - Mi von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Di und Do von 14 Uhr bis 18 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18. Juli 2007, bei der Bezirksregierung Münster - Dezernat 65 - oder bei der Stadt Münster Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung

dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Münster, den 16. Mai 2007

Der Oberbürgermeister  
I.V.

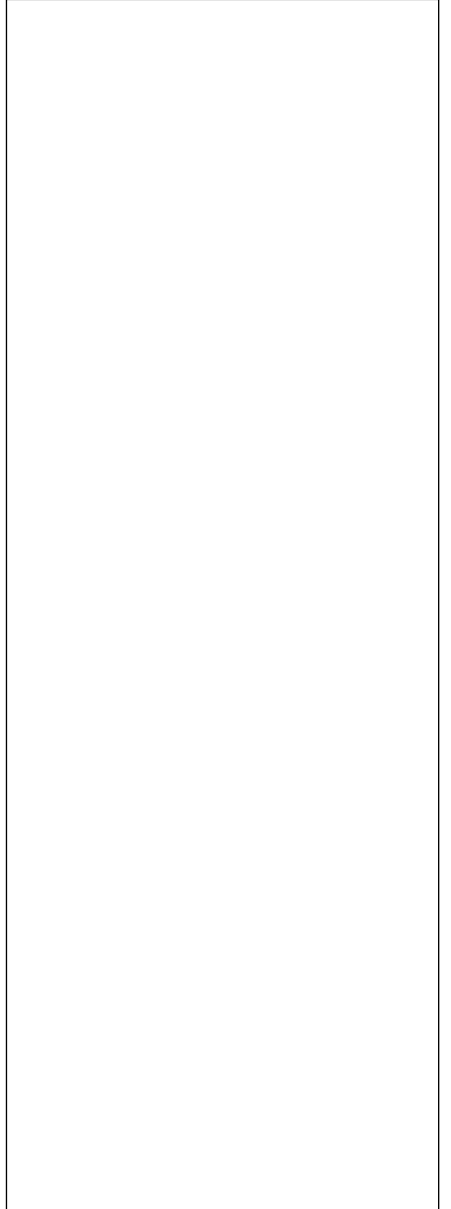
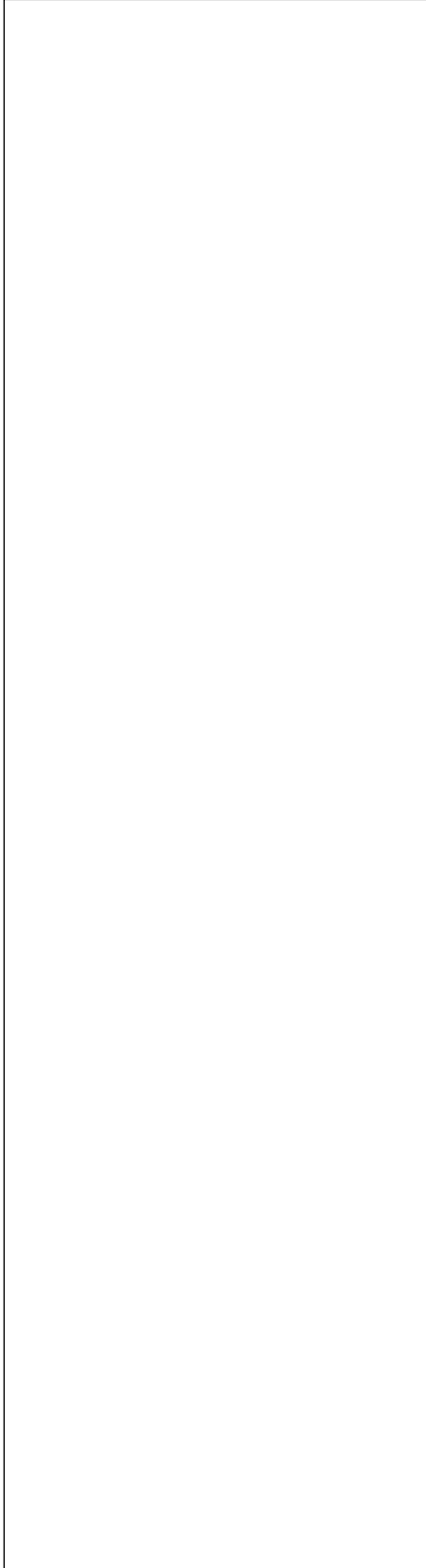
Schultheiß  
Stadtdirektor

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22